

Verordnung
des Landratsamts Ostallgäu
vom 01.06.2017

zur Regelung des Gemeingebrauchs an Forggensee, Illasbergsee und Bannwaldsee

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz von Leben und Gesundheit der Badenden sowie der Regelung des Erholungsverkehrs auf Teilbereichen des Forggensees, des Illasbergsees und des Bannwaldsees.

§ 2 Verbote

(1) Das Befahren des Forggensees, des Illasbergsees und des Bannwaldsees mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft bei den Freibadeplätzen des Landkreises Ostallgäu und vor dem Freibadebereich der sog. Osterreiner Badehalbinsel in den in Abs. 3 festgelegten Bereichen ist in der Zeit vom 1. Juni bis 15. Oktober verboten. Vom Verbot ausgenommen sind kleine Schlauchboote mit einer Traglast von höchstens zwei Personen, Luftmatratzen u. ä. Schwimmgeräte. Die Ausübung der Fischereirechte wird von dem Verbot nicht berührt.

(2) Das Baden und Sporttauchen, der Betrieb von Modellbooten ohne Verbrennungsmotoren sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ist im Bereich der Anlegestellen Dietringen in dem durch Bojen und Beschilderung gekennzeichneten Anlegebereich verboten.

(3) Die räumlichen Geltungsbereiche der Verbote nach Abs. 1 und 2 umfassen die in den Anlagen 1 bis 4 markierten Gewässerflächen, nämlich

- im Forggensee im Bereich des Badeplatzes Dietringen auf der Flur-Nr. 1675 Gemarkung Rieden a. F. die Seefläche entlang der Flur-Nrn. 1416/2, 1436 und 1433 Gemarkung Rieden a. F. bis zu einer Tiefe von 100 m ab der Uferlinie, mit Ausnahme des nach § 2 Abs. 2 gekennzeichneten Anlegebereichs;
- im Illasbergsee (Flur-Nr. 2321 Gemarkung Buching) der östliche Teil der Seefläche ab Höhe der östlichen Abzweigung zum Ortsteil See;
- im Bannwaldsee (Flur-Nr. 3240 Gemarkung Schwangau) im Bereich des dortigen Badeplatzes die Seefläche östlich der Einmündung des Dristallbaches entlang der Flur-Nr. 1123 Gemarkung Schwangau bis zu einer Tiefe von 150 m ab der Uferlinie;
- im Forggensee im Bereich der sog. Osterreiner Badehalbinsel auf der Flur-Nr. 1675 Gemarkung Rieden a. F. die Seefläche des Forggensees entlang der Flur-Nrn. 1480/1, 1479/1 und des südlichen Teils der Flur-Nr. 1478 Gemarkung Rieden a. F. bis zu einer Tiefe von 50 m ab der Uferlinie.

(4) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können beim Landratsamt Ostallgäu während der Öffnungszeiten oder im Internet unter www.ostallgaeu.de/buerger-service/wasser eingesehen werden.

(5) Die Grenzen der Geltungsbereiche der Verbote nach Abs. 1 und 2 werden in der Natur durch gelbe Bojen gekennzeichnet.

§ 3 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann das Landratsamt Ostallgäu im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug dieser Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Um die Erfüllung dieser Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a) BayWG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung des Landratsamts Ostallgäu vom 04. Juli 1983 zur Regelung des Gemeingebrauchs auf Teilflächen des Forggensees, des Illasbergsees und des Bannwaldsees (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 07. Juli 1983, Nr. 13) und
- die Verordnung des Landratsamts Ostallgäu vom 30. April 1984 zur Regelung des Gemeingebrauchs einer Teilfläche des Forggensees im Bereich der Osterreiner Bucht im Forggensee (Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 17. Mai 1984, Nr. 13).

Marktoberdorf, 01.06.2017

Eapl. 641

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin